

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Förderung von Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. den Landtag über den aktuellen Stand und den konkreten Inhalt der geplanten Novellierung der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe zu unterrichten,
2. ihre landespolitische Verantwortung wahrzunehmen, so dass Hilfen nach § 5 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) flächendeckend aufrecht erhalten werden können,
3. bei der Novellierung der Förderrichtlinie Psychiatrie und Suchthilfe vom 8. Juni 2006 das Bewertungssystem zur Versorgungsdichte und Versorgungsqualität der gemeindepsychiatrischen Verbunde beizubehalten und die Zuschüsse zur Förderung zukünftig nicht pauschaliert am Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises/der jeweiligen kreisfreien Stadt zu der vom Statistischen Landesamt zuletzt ermittelten Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen zu bemessen,

Dresden, den 26. September 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

4. bei der Neuregelung der Förderung von Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke,
 - a) die Finanzierung sozialpsychiatrischer Hilfen zukünftig nicht an den verfügbaren Haushaltsmitteln des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt zu bemessen,
 - b) die Höhe der Zuschüsse für Maßnahmen der Träger nach Punkt 5.2.3. der Förderrichtlinie einheitlich bei bis zu 80 Prozent zu belassen,
 - c) bei den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben keinen verpflichtenden Eigenanteil von dem Träger der Maßnahmen zu verlangen und die Kofinanzierung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt nicht als Fördervoraussetzung zu formulieren,
5. eine Konzeption vorzulegen, die landesweite Aussagen zu Versorgungsdichte, Aufgaben, Angeboten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Vernetzung trifft. Bei der Erarbeitung dieser Konzeption sollen die Handlungsempfehlungen des „Zweiten Sächsischen Landespsychiatrieplans“ und des „2. Sächsischen Drogen- und Suchtberichts“ berücksichtigt werden.

Begründung:

zu 1.

Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration des Sächsischen Landtags, antwortete das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz am 18. August 2016 schriftlich: „Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe) vom 8. Juni 2006 wird gegenwärtig novelliert.“ und erläuterte, in welchen Punkten diese erfolgen soll. Der Landtag soll über den aktuellen Stand der Novellierung und den konkreten Inhalt der geplanten Novellierung der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe unterrichtet werden.

zu 2.

Der Zweck der Förderung wird unter Punkt 1. der derzeit geltenden Förderrichtlinie Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe vom 8. Juni 2006 hinreichend konkret beschrieben:

„Psychisch Kranke und Suchtkranke, psychisch Behinderte sowie von psychischer Krankheit oder Behinderung und von Suchtkrankheit bedrohte Menschen sind in besonderer Weise auf Beratung und Hilfe, Förderung und Betreuung angewiesen. Zweck der Förderung ist es, krankheitsbedingte Benachteiligungen auszugleichen, vorhandene Selbsthilfekräfte zu beleben und eine gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben zu sichern.“ Das SächsPsychKG verweist im § 5 Absatz 1 bis 3 auf die Vielfalt an Hilfen, die zugänglich sein sollen. In § 5 Absatz 4 wird deutlich formuliert: „die zur Bewältigung psychischer Krankheiten notwendige Hilfe soll möglichst ohne stationäre Behandlung, vor allem ohne Unterbringung erbracht werden“. Die von der Staatsregierung geplante und im Entwurf vorgenommene Novellierung der Förderrichtlinie „Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe“ gefährdet den Zweck der Förderung in mehreren Punkten, ebenso wie den Handlungsauftrag des SächsPsychKG. Die Versorgungsstruktur kann somit nicht mehr sichergestellt werden, weder qualitativ noch quantitativ.

zu 3.

Durch die Beibehaltung des sogenannten „Punktesystems“ sollen die daran geknüpften Qualitätskriterien in den sozialpsychiatrischen Diensten, psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen bzw. Suchtberatungs- und -behandlungsstellen aufrecht erhalten werden. Die Ausprägung der Suchtformen ist in Sachsen regional unterschiedlich verteilt. Daher kann die Anzahl psychisch Erkrankter oder Suchtkrankter nicht an der Anzahl der Einwohner bemessen werden. Sollten die Zuschüsse zur Förderung der gemeindepsychiatrischen Verbunde zukünftig pauschaliert am Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt bemessen werden, werden psychisch Kranke und Suchterkrankte in schwach besiedelten Regionen strukturell benachteiligt.

zu 4. a)

Die Steuerungsverantwortung des Freistaates Sachsen in der Suchthilfe und psychiatrischen Versorgung darf nicht zur Disposition gestellt werden. Sollte die Finanzierung sozialpsychiatrischer Hilfen zukünftig an den verfügbaren Haushaltsmitteln bemessen werden, ist der bestehende Versorgungsstandart akut gefährdet.

zu 4. b)

Die geplante Absenkung der Zuschusshöhe für Maßnahmen der Träger nach 5.2.3. der Förderrichtlinie auf bis zu 70 Prozent geht zu Lasten der Träger, die einen höheren Eigenanteil nicht aufbringen können.

zu 4. c)

Sollte bei den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben ein verpflichtender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent von dem Träger der Maßnahmen verlangt werden und bei regionalen Vorhaben die Kofinanzierung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in Höhe von weiteren 20 Prozent als Fördervoraussetzung formuliert werden, ist der bestehende Versorgungsstandard akut gefährdet.

zu 5.

Die Förderung soll durch eine fachlich fundierte Konzeption qualifiziert werden.